

Geschäftsbedingungen für einen Aufenthalt im Fünf-Städte-Heim Hörnum/Sylt

§ 1 Anmeldung

Träger des Fünf-Städte-Heimes ist der Fünf-Städte-Verein Pinneberg e.V. Das Büro der Geschäftsführung mit seinem Sitz in 25436 Uetersen, Tel. 04122 / 999 11 90 und -91, Fax. 04122 / 999 11 92, nimmt alle Belegungswünsche entgegen und erteilt die Zusagen.

§ 2 Aufnahme von Jugendlichen und Betreuern

- (1) Im Fünf-Städte-Heim werden Schulklassen und Freizeit- und Jugendgruppen mit Teilnehmern im Alter von 8 bis höchstens 16 Jahren (im Klassenverbund auch älter) aufgenommen.
- (2) Die Bestätigungsfrist beträgt 2 Wochen ab Ausstellungsdatum. Dieser Vertrag muss spätestens bis zu diesem Zeitpunkt unterschrieben an das Büro der Geschäftsführung, info@5sv.de, zurückgeschickt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Vertrag als ungültig. Wir behalten uns dann vor, die Kontingente dann anderweitig zu vergeben.
- (3) Pro Klasse stehen Betreuerzimmer für zwei Betreuerplätze und für Freizeitgruppen Zimmer für Betreuer gemäß Betreuerschlüssel 1:10 zu Verfügung. Die Unterbringungsmöglichkeiten für Betreuer und Begleitpersonen sind begrenzt. Eine Unterbringung zusätzlicher Betreuer kann nicht gewährleistet werden.
- (4) Außerhalb der Saison oder auch Wochenendaufenthalte sind Seminare jeglicher Art und Jugendgruppenleiterschulungen möglich.

§ 3 Stornierungsbedingungen/Ausfallentschädigungen

- (1) Die vereinbarte Teilnehmerzahl darf nur im Einvernehmen mit dem Büro der Geschäftsführung geändert werden.
- (2) Tritt der Vertragspartner nicht spätestens 3 Monate nach der Festbuchung zurück oder wird die vereinbarte Teilnehmerzahl nicht ausgenutzt, fällt eine Ausfallentschädigung von 24 % des Gesamtpreises an. Ab dem 89 Tag sind 100 % der gebuchten Leistungen pro stornierte Person fällig. Dies gilt auch für Teilstornierungen und frühzeitige Abreisen von Teilnehmern. Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird empfohlen.

§ 4 Besondere Stornierungsbedingungen

- (1) Eine kostenfreie Stornierung seitens des Fünf-Städte-Verein aufgrund einer behördlich angeordneten eingeschränkten Nutzung oder Schließung des Hauses ist grundsätzlich möglich.
- (2) Für alle Vertragsabschlüsse für die Buchung von mehrtägigen Klassen- und Ferienfahrten ins Fünf-Städte-Heim Hörnum gilt: Eine pandemiebedingte kostenfreie Stornierung der Buchung ist für den Reiseveranstalter und den Fünf-Städte-Verein Pinneberg vor dem gebuchten Reisebeginn möglich, wenn
 - a) die Stornierung nachweislich auf einer angeordneten Schulschließung, einer angeordneten Quarantäne der Schule oder der Klasse, der Jugendgruppe oder des Vereins oder einer anderen behördlichen Anordnung mit Entzug der Genehmigung beruht.
 - b) der Aufenthalt am Zielort durch ein dort wegen der Pandemie umzusetzendes allgemeines Beherbergungsverbot nicht möglich ist, bzw. für das Reiseziel zum Reisezeitraum eine behördliche Reisewarnung gilt.
 - c) die Beförderung zum Reiseziel mit Bus oder Bahn aufgrund von behördlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit der Pandemie unmöglich wird.
- (3) Der Fünf-Städte-Verein haftet nicht für etwaige Planungs-, Vorbereitungs-, Reise- und sonstige Kosten, die bis zum Erreichen des Fünf-Städte-Heimes entstehen können oder entstanden sind.

§ 5 An- und Abreise

Das Haus steht am Anreisetag ab 14 Uhr zur Verfügung. Check in: 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Am Abreisetag ist das Haus nach dem Frühstück bis 10:00 Uhr zu verlassen. Check out 8:00 Uhr bis 10:00 Uhr. Die erste Mahlzeit am Anreisetag ist das Abendessen (ab 18:00 Uhr). Spätanreisen sind vorab anzumelden. Ein Abendessen nach 19:30 Uhr möglich und zuschlagspflichtig.

§ 6 Aufenthaltskosten

- (1) Die Aufenthaltskosten und die Kurtaxe sind mit einer Vorauszahlung von 80 % spätestens 8 Wochen vor Antritt der Fahrt auf das Konto bei der Sparkasse Südholstein, IBAN: DE15 2305 1030 0008 8388 49, BIC: NOLADE21SHO zu überweisen.
- (2) Zusätzliche Leistungen, die nicht im Vertrag enthalten sind, z.B. Schadensrechnungen, sind vor Ort sofort per EC-Karte/Debitkarte zu begleichen.
- (3) Die Restzahlung ist vorrangig am Abreisetag per EC-Karte/Debitkarte, spätestens 7 Tage nach Erhalt der Rechnung, zu begleichen.
- (4) Geht die Vorauszahlung nicht fristgerecht auf das o.g. Konto ein, sind wir berechtigt, den Vertrag innerhalb von 2 Wochen einseitig zu kündigen.
- (5) Preisgleitklausel: Preisänderungen vorbehalten. Die Erhöhung wird 2,00 € pro Person/Übernachtung nicht überschreiten. Ausgenommen bei Einführung neuer gesetzlicher Abgaben oder Erhöhung der Mehrwertsteuer oder bei einer allgemeinen Teuerung von mehr als 5 % im Jahresverlauf (Verbraucherindex des statistischen Bundesamtes). Es gilt die zum Zeitpunkt der Anreise des gebuchten Aufenthaltes gültige Preise unseres Hauses.

§ 7 Melde- und Untersuchungslisten

- (1) Dem Fünf-Städte-Heim sind spätestens 8 Wochen vor Antritt der Fahrt unter Angabe des Vertragspartners, die Ankunftszeit, sowie die Namen der Teilnehmer mit Geburtsdaten, getrennt nach Betreuern/Mädchen/Jungen, schriftlich mit der beigefügten Organisationsliste mitzuteilen.
- (2) Es ist eine Bestätigung, dass die Einwilligungserklärungen (bei Klassenfahrten die Erklärungen nach den Richtlinien für Schulwanderfahrten) vorliegen, erforderlich.

§ 8 Ausstattung der Teilnehmer

- (1) Warme Bekleidung, Regen- und Sportbekleidung sowie Badeausrüstung/Badelatschen sollten in jeder Jahreszeit mit an die See genommen werden.
- (2) Bettwäsche: Das Haus stellt ein Kopfkissen, eine Steppdecke und im Bedarfsfall Wolldecken zur Verfügung. Bettwäsche (Kopfkissen- und Steppdeckenbezug und Laken) kann mitgebracht werden. Eine kostenpflichtige Ausleihe ist möglich (Schlafsäcke sind nicht zugelassen). Eine Anmeldung von Leihbettwäsche ist vor Reiseantritt erforderlich.
Handtücher: Handtücher sind generell mitzubringen und können nicht entliehen werden.
- (3) Brot Dosen und Trinkflaschen: Aufgrund der Nachhaltigkeit sind unbedingt Brot Dosen und Trinkflaschen für jeden Teilnehmer mitzubringen. Die Reinigung ist vor Ort möglich.
- (4) Vorhängeschloss: Für die Schänke der Kids empfehlen wir handelsübliche Vorhängeschlösser mitzubringen.
- (5) Nicht zugelassen sind: Jegliche elektronischen Geräte (Wasserkocher, Herdplatten, Mehrfachsteckdosen Bügeleisen, Sandwichmaker usw.), Computerspiel-Konsolen, Kerzen, Inliner, Skateboard, Roller, Wasserbomben und -pistolen sowie jegliche Art von Waffen (inkl. Taschen-/Klappmesser) und Drogen/Lachgas.

§ 9 Betreuung im Haus

- (1) Das Haus stellt den Gästen die Räume zur Nutzung zur Verfügung. Das Haus haftet nicht für Schäden jeglicher Art.
- (2) Die von den Vertragspartnern eingesetzten Lehrer und Gruppenleiter sind für die Betreuung der Schüler und der Kinder verantwortlich.
- (3) Hausbesuche und Anrufe bei den Kindern sollten in der Regel vermieden werden.

§ 10 Baden

- (1) Das Haus hat einen eigenen Badestrand. Eine behördliche Überprüfung (Sicherheitsbestimmungen, Rettungsgeräte etc.) findet jährlich vor Beginn der Badesaison statt. Es gilt die Badeordnung für den Badestrandabschnitt des Fünf-Städte-Heimes in Hörnum auf Sylt. Der Badezeitraum ist vom 01.06.-15.09. jeden Jahres.
- (2) Die Betreuung beim Baden wird zusätzlich von erfahrenen Rettungsschwimmern ausgeübt.
- (3) Für die Teilnahme am Baden ist eine Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 11 Ärztliche Betreuung

- (1) In der Gemeinde Hörnum befindet sich eine ärztliche Praxis. Die Krankenversicherungskarte und der Impfausweis sind mitzubringen.

§ 12 Kulturelle Betreuung

Die Hausleitung vermittelt bei Bedarf Schiffsfahrten, Wanderungen, Besichtigungen, Inselrundfahrten und weitere Freizeitaktivitäten.

§ 13 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für abhanden gekommene Gelder oder Wertgegenstände. Die Aufbewahrung von Bargeld im Haus ist nicht möglich. Die Ausrüstungsgegenstände der Gäste sind im Haus weder gegen einfachen Diebstahl, Einbruchdiebstahl noch gegen Feuer versichert.
- (2) Der Vertragspartner (Schule, Verein etc.) haftet für alle Schäden jeglicher Art (Personen- und Sachschäden), die durch seine Teilnehmer entstehen. Entstandene Schäden sind am Abreisetag vor Ort zu begleichen oder werden als Schadensrechnung nachgereicht. Eine Abrechnung mit verursachendem Teilnehmer hat der Vertragspartner intern zu klären und ist nicht auf den Fünf-Städte-Verein übertragbar. Folgende Schäden sind beispielsweise aufgeführt: Vandalismus, durchnässte (Urin) Matratzen, Verlust von ausgeliehenen Freizeitgegenständen (z.B. Bälle, Tischtennisschläger etc.) eingetretene Türen, Schäden an Fenstern, Schäden durch Wasserpistolen, Wasserbomben, Beschmierungen der Wände jegliche Art (Farben, Nahrungsmitteln, Fäkalien etc.), Schäden durch Bälle (Lampen, Feuermelder etc.), Auslösung der Brandmeldeanlage, Überflutungen der sanitären Anlagen (Waschbecken, Duschen, WC) durch Verstopfungen (Klopapier oder sonstige Gegenstände). Hier handelt es sich um eine Aufzählung der meisten Schäden, nicht aufgeführte Schäden sind ebenfalls vom Vertragspartner zu ersetzen.
Das gleiche gilt für Schäden, die Jugendlichen untereinander bzw. Dritten gegenüber verursachen sowie für Verstöße gegen die Hausordnung.

§ 14 Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche des Vertragspartners verjähren nach 2 Jahren. Ansprüche gegenüber dem Fünf-Städte-Verein e.V. sind schriftlich geltend zu machen.

§ 15 Datenschutz

Die Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte unserer Homepage www.fuenf-staedte-heim.de.

Uetersen, den 14.01.2025

Fünf-Städte-Verein Pinneberg e.V.
Reinhard Pliquet
Geschäftsführer